

**Titel** Staatliche Hilfe für Betroffene von Vergewaltigungen ausbauen – sofort!

**AntragstellerInnen** Hessen-Nord

**Zur Weiterleitung an**

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

---

## Staatliche Hilfe für Betroffene von Vergewaltigungen ausbauen – sofort!

1 Die in dem am 1.3.2020 in Kraft tretende Masernschutzgesetz (Drucksache 19/13452) enthaltenen Änderungen zur  
2 medizinischen Versorgung nach Vergewaltigungen sind ein guter Anfang, gehen allerdings nicht weit genug. Des-  
3 halb fordern wir die SPD-Bundestagsfraktion auf, sich für eine Nachbesserung des Gesetzes einzusetzen und dabei  
4 folgende Punkte zu berücksichtigen:

5

6 1. Die Kostenübernahme für die vertrauliche Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt von Seiten der Kran-  
7 kenkasse. Diese soll sowohl eine angemessene Kostenübernahme der

8 2. medizinischen Leistungen (Untersuchung im Krankenhaus etc.)

9 3. als auch die Kostenübernahme für das Spurensicherungskit, den Transport und die Lagerung des Kits beinhal-  
10 ten.

11

12 1. Regelmäßige Fortbildungen des medizinischen Personals (Ärzt\*innen, Pflegepersonal, Rettungskräfte und an-  
13 dere, die im Klinikkontext mit den Betroffenen in Kontakt treten) sind dringend notwendig um eine vertrau-  
14 liche und qualifizierte Betreuung der Betroffenen zu gewährleisten. Dies wird bislang meist von Projektkoor-  
15 dinierungen geleistet. Zukünftig muss dafür eine unabhängige und übergeordnete Finanzierungsmöglichkeit  
16 gefunden werden.

17 Neben der medizinischen und rechtsmedizinischen Versorgung muss zudem auch die Finanzierung der psychosozia-  
18 len Versorgung (z.B. Beratung und Begleitung durch Frauennotrufe) gesetzlich verankert werden.

19 *Begründung*

20 Betroffene einer Vergewaltigung fehlt es in Deutschland an staatlicher Unterstützung. Personen, die nach einer Ge-  
21 walttat eine Arztpraxis oder eine Klinik aufsuchen, müssen dort oft die Kosten der Spurensicherung selbst tragen.  
22 Wollen sie bspw. Spermaspuren des Täters sichern und sich auf mögliche K.O.Tropfen hin untersuchen lassen, müs-  
23 sen sie selbst bezahlen. Nach Artikel 25 der Istanbul-Konvention ist der Staat verpflichtet, diskriminierungsfrei me-  
24 dizinische, rechtsmedizinische und psychosoziale Versorgung für Betroffene nach sexualisierter Gewalt vorzuhalten  
25 (Akutversorgung). Die Angebote müssen zugänglich und in ausreichender Zahl vorhanden sein sowie fachlichen Stan-  
26 dards entsprechen. Der Staat ist frei darin, wie er das gewährleisten will, die Einhaltung des Zieles ist entscheidend.  
27 In Deutschland gibt es derzeit weder eine bundesweit standardisierte Vorgehensweise noch ein flächendeckendes  
28 Angebot für die Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt. Der Zugang zu entsprechenden Leistungen ist im Einzel-  
29 fall stark von regionalen und/oder kommunalen Regelungen, Projekten und Netzwerken abhängig, so auch bei uns

30 im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Hier vor Ort wird seit 2017 die Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt auf In-  
31 itiative des Frauennotrufs e.V. mithilfe des Landkreises Marburg-Biedenkopfs, der Stadt Marburg, des Uniklinikums  
32 Marburg durch das Projekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ (Frankfurter Modell) geleistet.

33 Nicht umfasst sein sollen in dem aktuellen Gesetzestext die Kosten für das Material zur Spurensicherung (sog. Spu-  
34 rensicherungskits), notwendige Fortbildungen im Hinblick auf die Spurensicherung sowie mögliche spätere Analysen  
35 der sichergestellten Spuren. Diese Leistungen sollen laut Gesetzestext weiterhin in die Finanzierungszuständigkeit  
36 der Strafverfolgungsbehörden fallen beziehungsweise werden durch diese zur Verfügung gestellt. Allerdings sieht  
37 die Praxis meist anders aus. Die genannten Leistungen werden zum Großteil von den Projektkoordinierungen und  
38 nicht von den Strafverfolgungsbehörden, getragen.

39 Im Gesundheitswesen muss endlich ankommen, dass die Versorgung von Gewaltopfern eine medizinische Aufgabe  
40 ist und über das Gesundheitswesen finanziert werden muss. Nur so kann eine standardisierte Versorgungsqualität  
41 in der Betreuung von Gewaltopfern gewährleistet werden. Dabei ist es wichtig an bereits bestehende Strukturen  
42 anzuknüpfen und auf die vorhandene Expertise des Netzwerks zurückzugreifen.